

Textliche Festsetzungen, Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise

1. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und 3 BauGB)

1. **Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 ff BauNVO und § 9 Abs. 3 BauGB)

1.1 Das sonstige Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (kurz SO PV-F) dient der Errichtung und dem Betrieb von photovoltaischen Anlagen einschließlich damit verbundener Anlagen zur Speicherung der elektrisch erzeugten Energie (Batteriespeicher).

- Allgemein zulässig sind:
- aufgeständerte Photovoltaik-Anlagen als monokristalline Photovoltaik-Module in stationärer, ortsfester Bauweise (die Art der Verankerung der Modulfläche entweder über Gründung mit Rammpfosten (vgl. hierzu Hinweis 2) oder mit Fundamenten ballastierte Stahlpfosten) und
 - sämtliche ansonsten für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Anlagenbestandteile und technische Infrastrukturen sowie zur Sicherung der Anlagen notwendige Einfriedungs- und Toranlagen.

1.2 Innerhalb des sonstigen Sondergebiets Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage gilt als Höhenbezugspunkt für die Festsetzung der Oberkante der baulichen Anlagen, hier: der Photovoltaik-Module, der Anlagen zur Speicherung (Batteriespeicher) und sämtliche ansonsten für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Anlagenbestandteile und technische Infrastrukturen die vorhandene Geländeoberfläche gemäß § 2 Abs. 4 BauO NRW, wobei die maßgebliche Geländeoberfläche in m (Meter) über NHN (Normalhöhennull) der Plangrundlage des ÖbVIs (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) mit Stand 07/2024 (ALKIS-Daten 28.06.2024), die dem Bebauungsplan Nr. 59 zugrunde liegt, zu entnehmen ist. Zwischenwerte sind zu interpolieren. Die jeweils zulässige Oberkante baulicher Anlagen ist der Planzeichnung zu entnehmen.

1.3 Als Grundflächenzahl (GRZ) gilt im sonstigen Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (kurz SO PV-F) 0,5. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,5 gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO und § 19 Abs. 5 BauNVO für die in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO genannten Anlagen ist nach § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO nicht zulässig.

2. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zur Sicherung, Bindungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Nr. 25 a und b BauGB und § 9 Abs. 3 BauGB)

2.1 Innerhalb des sonstigen Sondergebiets Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage hat der Abstand Unterwerke der Unterkonstruktion der Photovoltaik-Module zur vorhandenen Geländeoberfläche (gemäß maßgeblicher Geländeoberfläche in m ü. NHN der Plangrundlage des ÖbVIs (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) mit Stand 07/2024 (ALKIS-Daten 28.06.2024), die dem Bebauungsplan Nr. 59 zugrunde liegt) mindestens 1,00 m zu betragen. Zwischenwerte sind zu interpolieren. Der Reihenabstand der Photovoltaik-Module hat mindestens 3,00 m zu betragen.

2.2 Innerhalb des sonstigen Sondergebiets Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage sind außerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A1 und A2 folgende Maßnahmen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten:

- a. Freimachung im Bereich der zeichnerisch festgesetzten Ein- und Ausfahrt bzw. Entnahme von Bäumen/Gehölzen im Bereich des Flurstücks 4047 (Flur 10, Gemarkung Rheinberg) unter Berücksichtigung der arten- und naturschutzrechtlich vorgegebenen Zeiten (vgl. hierzu Hinweis 7)
- b. ggf. bei Erdreichfreiheit Rückschnitt der aus den angrenzenden Privatgärten der Wohnbebauung Alpeiner Straße 178-200 und An der Rheinberger Straße 2-4 in das Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO PV-F) hineinragenden Bäumen/Gehölzen
- c. Rückbau der vorhandenen oberirdischen Stromleitung einschließlich von Masten nach Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbetreiber (Klärung im weiteren Verfahren)
- d. Herstellung eines Plans

2.3 Innerhalb des sonstigen Sondergebiets Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage sind innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A1 und A2 sowie außerhalb eines Bereiches von 6,0 m zur westlichen Flurstücksgrenze sowie 1,0 m zur südlichen Flurstücksgrenze innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A3 mit Schalen während des gesamten Jahres mit Nutzung als extensive Standweide oder als Ganzjahresweide wie folgt:

Innerhalb der Haupt-Brutzeit der bodenbrütenden Vögel, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. August eines Jahres, ist die Beweidung mit maximal 0,25 GV/ha zulässig.

Außerhalb der Brutzeit, in der Zeit vom 01. September bis zum 28. Februar eines Jahres, ist die Beweidung mit bis zu 2 GV/ha zulässig.

Eine Zufütterung ist in beiden Zeiträumen insgesamt ausgeschlossen.

Aufstellung erforderlicher mobiler Weidetränken (z.B. Tränkegrube, Wasserpumpe, Aufstellung außerhalb der Photovoltaik-Module)

Eine Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

Alternativ:

Außerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A1 und A2 sowie außerhalb eines Bereiches von 6,0 m zur westlichen Flurstücksgrenze sowie 1,0 m zur südlichen Flurstücksgrenze innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A3 sind die Flächen als 2-schichtige Mähweide (1. Mahd ab 15. Juli eines Jahres, 2. Mahd ab 01. September eines Jahres). Das anschließende Mahd ist aufzunehmen und zu nutzen oder ordnungsgemäß zu entsorgen.

Außerhalb der mit PV-Modulen überstellten Flächen, zwischen den PV-Modulen und außerhalb des unmittelbaren Betriebs-, Pfleget- und Kontrollbereichs sind jeweils Altstraßenrinnen und/oder -inseln ganzjährig zu belassen, deren Lage und Ausdehnung alle zwei Jahre zu verändern ist.

2.3 Innerhalb des sonstigen Sondergebiets Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage sind innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A1 (zwei Teilflächen) unter Berücksichtigung eines zur Erhaltung festgesetzten Bauhöhe folgende Maßnahmen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) vorzunehmen, diese dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichartig gleichwertig in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen:

- a. Herstellung von Landschaftsfasen durch Einsatz der Bodenflächen (Oberboden) mit Regioaatsgut (gemäß Ursprungsgebiet 2 - Westdeutsches Tiefland mit Unterm Weserbergland)
- b. Neuanlage einer 3-reihigen Strauchpflanzung in einem Pflanzabstand der Sträucher untereinander von 1,0 m bei 1,0 m Reihenabstand. Die erste Reihe ist in einem Abstand von 1,0 m zu den nördlichen bzw. östlichen Flurstücksgrenzen zu pflanzen. Die zweite Reihe ist gegenüber der ersten und dritten Reihe versetzt zu pflanzen.

Folgende Gehölze (Qualität verpflanzte Sträucher, 2xv, H 100-150 cm, o.B.; Berücksichtigung von Wildverwischschutz) sind anteilig je Art Gattung für die Anlage der Strauchpflanzungen zu verwenden:

Cornus sanguinea	Roter Hahnenstiel	15%
Eucryphia europaea	Pflaumbäume	5%
Prunella vulgaris	Waldreue	10%
Celastrus montanus	Heckenrosche	5%
Rosa rugosa	Rose Johnfreibere	10%
Corylus avellana	Hain	10%
Sambucus racemosa	Roter Holunder	15%
Rosa canina	Hundsrose	10%
Viburnum opulus	Genesener Schneeball	10%

2.4 Innerhalb des sonstigen Sondergebiets Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage sind innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A2 folgende Maßnahmen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) vorzunehmen, diese dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichartig gleichwertig in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen:

- a. Herstellung von Landschaftsfasen durch Einsatz der Bodenflächen (Oberboden) mit Regioaatsgut (gemäß Ursprungsgebiet 2 - Westdeutsches Tiefland mit Unterm Weserbergland)
- b. Neuanlage einer 3-reihigen Strauchpflanzung in einem Pflanzabstand der Sträucher untereinander von 1,0 m bei 1,0 m Reihenabstand. Die erste Reihe ist in einem Abstand von 2,0 m zur südlichen Flurstücksgrenze zu pflanzen. Die zweite Reihe ist gegenüber der ersten und dritten Reihe versetzt zu pflanzen.

Folgende Gehölze (Qualität verpflanzte Sträucher, 2xv, H 100-150 cm, o.B.; Berücksichtigung von Wildverwischschutz) sind anteilig je Art Gattung für die Anlage der Strauchpflanzungen zu verwenden:

Cornus sanguinea	Roter Hahnenstiel	15%
Eucryphia europaea	Pflaumbäume	5%
Prunella vulgaris	Waldreue	10%
Celastrus montanus	Heckenrosche	5%
Rosa rugosa	Rose Johnfreibere	10%
Corylus avellana	Hain	10%
Sambucus racemosa	Roter Holunder	15%
Rosa canina	Hundsrose	10%
Viburnum opulus	Genesener Schneeball	10%

Anlage der Strauchpflanzungen zu verwenden:

Ligularia vulgaris	Ligularie	25%
Prunella vulgaris	Waldreue	10%
Celastrus montanus	Waldreue	10%
Eucryphia europaea	Pflaumbäume	5%
Prunella vulgaris	Heckenrosche	10%
Prunus spinosa	Hurdbirne	10%
Corylus avellana	Hain	5%
Rosa canina	Krausbeeren	5%
Viburnum opulus	Genesener Schneeball	10%
Sambucus racemosa	Roter Holunder	15%

Zum Schutz vor ackerbaulicher Nutzung/Befahrung mit Landmaschinen sind in einem Abstand von 0,50 m zu den südlichen Flurstücksgrenzen Weidepflanze im Abstand von 4,0 m aufzustellen.

2.5 Eine regelmäßige Pflege aller Strauchhecken innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A1 und A2 durch Gehölzschnitt (auf-den-Stock-setzen) ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rodungszeiten (zulässig nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar eines Jahres) jeweils in Abschnitten von 30 m (entsprechend dem Schema 30 m Pflegegeschir / 30 m Erhalt) höchstens alle 5 Jahre und mindestens alle 10-15 Jahre durchzuführen und wie folgt innerhalb des sonstigen Sondergebiets Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage, hier innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung A3 unter Berücksichtigung der zur Erhaltung festgesetzten Bäume zu nutzen:

- a. Dauerhafte Anlage und Erhaltung einer Beischnelle als lineares Totholz-element mit einer maximalen Höhe von 1,0 m über vorhandene Geländeoberfläche in mehreren Teilstücken von maximal 5 m Länge mit Lücken von ebenfalls jeweils maximal 5 m Länge mit regelmäßiger Auffüllung (je nach anfallender Materialmenge)
- b. Überschüssiges Material ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- c. Auf einem Streifen von 6,0 m Breite entlang der westlichen Flurstücksgrenze und auf einem Streifen von 6,0 m Breite entlang der südlichen Flurstücksgrenze sind Waldsämlinge zu entwickeln. Die Flächen sind mit Ausnahme der Entnahme von Gehölzen für die Sukzession zu überlassen. Aufkommende Gehölze sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rodungszeiten (zulässig nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar eines Jahres) alle 2-3 Jahre zu entfernen. Biozid-/Düngereinsatz sind unzulässig.

2.6 Die Einfriedung des Sondergebiets Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage ist mit Einzelstufen über dem Boden (0,20 x 0,20 cm) alle 30 m als Durchlässe für ubiquitäre Kleinsäuger und bodenlebende Vögeln zu versehen (vgl. Festsetzung 4.1).

2.7 Innerhalb des sonstigen Sondergebiets Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage sind der Zufahrtsbereich, der Bereich zur Aufstellung von Trafo-/Übergestaltungen/Batteriespeicher außerhalb der notwendigen baulichen Anlagenbestandteile und Aufstellflächen für die Feuerwehr nur in wasserdrückfähigen Materialien wie z.B. Schotter-, Kies- oder Sandmaterialien, Schotterrasen, Pflaster mit Rasefuge oder Öko-Drainpflaster zulässig.

2.8 Das innerhalb des sonstigen Sondergebiets Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage anfallende Niederschlagswasser ist oberflächlich über die belebte Bodenzone zu versickern.

3. **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen Vorkehrungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

3.1 Die Photovoltaik-Modulkonstruktionen sind mit einer Ausrichtung der Modulreihennormalen auf Südausrichtung Azimut182° mit einer Modulneigung von 15° zu montieren.

4. **Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

4.1 Die Einfriedung des sonstigen Sondergebiets Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage ist entlang der inneren Abgrenzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A1 und A2 sowie zum vorhandenen, außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Wald, im Westen in einem Abstand von 6,0 m und im Süden in einem Abstand von 1,0 m zur jeweils vorhandenen Flurstücksgrenze mit einem Stahl-Stubgitterzaun, oberseitig mit Überkletterchutz in der Farbe RAL 7016 vorzunehmen. Dabei darf die Einfriedung eine relative Höhe von 2,00 m über der vorhandenen Geländeoberfläche gemäß § 2 Abs. 4 BauO NRW nicht überschreiten. Die maßgebliche Geländeoberfläche in m (Meter) über NHN (Normalhöhennull) ist der Plangrundlage des ÖbVIs (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) mit Stand 07/2024 (ALKIS-Daten 28.06.2024) zu entnehmen, die dem Bebauungsplan Nr. 59 zugrunde liegt. Zwischenwerte sind zu interpolieren.

2. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

(1) Der Geltungsbereich ist nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei deren bauliche Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (Überschwemmungen bei Deichbruch (Risikogebiet des Rheins gemäß § 78b Abs. 1 WHG (HQ_{überl.}/niedrige Wahrscheinlichkeit) sowie Starkregengefahren (Vereinskarte)).

(2) Der Geltungsbereich ist nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB gekennzeichnet als Flächen, unter denen der Bergbau umgibt oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

3. **Nachrichtliche Übernahmen/Vermerte** (§ 9 Abs. 6 und 6a BauGB)

(1) Der Geltungsbereich liegt in der Verbandsgrünfläche WES 117 des Regionalverbands Ruhr.

4. **Hinweise**

(1) Vor Beginn der Bauarbeiten ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der Linksniederreinschen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) zu erfragen.

(2) Beim Auftreten archäologischer Befunde und Befunde ist die Stadt Rheinberg als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusturm 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, Fax 02801/7762933, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, in der Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodenkenn- und Entdeckungslinien sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu pflegen (§ 16 DSchG NRW).

Betroffenheit: Bodendenkmalverdadtschflächen VDB NRW 0014 (Kriegsgefangenenlager und Rheinberg 0016 (Übungslager (Militär)) mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind im Zuge des Verfahrens bezogen auf die Bodeneingriffe durch Rammrundgrün der PV-Modulfläche folgende Abstimmungen getroffen worden:

1. Innerhalb der Bodendenkmalverdadtschflächen (ca. 1,33 ha) Verwendung Rammprofile als C-Profli mit einer maximalen Tiefe von 2,50 m; ca. 630 Rammpfosten
2. Breite der Kabelgräben

Die Breite der Kabelgräben im Bereich Bodendenkmalverdadtschflächen bei einer Tiefe von 0,3 m beträgt max. 1,0 m. Die Kabelgräben werden nur zwischen den Modulflächen in den Bodendenkmalverdadtschflächen benötigt. Die Kabel werden innerhalb der Bodendenkmalverdadtschflächen in der Modultisch-Unterkonstruktion geführt.

Details sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

Sofort im gesamten Denkmalverdadtsch (Vermutete Bodendenkmal Rheinberg VDB 0014 Kriegsgefangenenlager und Rheinberg VDB 0016 Übungslager (Militär)) unter Berücksichtigung der obigen Angaben zu Rammpfosten und Kabelgräben auf Bodeneingriffe im Zusammenhang mit der Errichtung der PV-Anlagen und möglicher weiterer Beschädigungen durch die Bauausführung verzichtet wird, reicht die Begleitung einer archaischen Fachfirma der Leitungsverlegungen und ähnlicher Bodeneingriffe (Trafos, Erschließungsmaßnahmen wie Zuwegungen, Lager- und Montageplätze und Maßnahmen, wo mindestens der Oberboden abgetragen wird) aus, die dann auftretende Befunde in den Vermuteten Bodendenkmalbereichen (VDB 0014 und 0016) dokumentiert. Die Begleitung wird vertraglich gesichert.

5. Die Geltungsbereich befindet sich im Interessensbereich der Luftverteidigungsanlage Marienbaum (m 20 km-Radius)

6. Der Einbau von Ersatzbaustoffen (sekundäre Baustoffe wie Aschen, Schlacken, aufbereiteter Bauschutt, RCL-Material) richtet sich nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung. Details sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Wesel abzustimmen.

7. Das Entwicklungsziel Anreicherung im Entwicklungsraum A 2 Niederterrasse bei Menzelen-West, Drift, Milingen, Alpray und Rheinberg des Landschaftsplans Kreis Wesel Raum Alpen/Rheinberg ist betroffen. Es gilt § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW. Die Festsetzungen des Landschaftsplans treten mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 59 außer Kraft, soweit der zu beteiligende Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat.

8. Zum Bebauungsplan Nr. 59 liegt ein in den Umweltbericht integrierter Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB; Eingriffs-Ausgleichsblanzierung) vor. Die daraus abgeleiteten erforderlichen Maßnahmen und Flächen als naturschutzrechtlicher Ausgleich sind im Bebauungsplan Nr. 59 festgesetzt sowie in der Begründung und im Umweltbericht dokumentiert. Die Eingriffs-Ausgleichsblanzierung kommt folgendem Ergebnis: rechnerischer Kompensationsüberschuss von 48.817 Wertpunkten, so dass sich für die vom Vorhaben beanspruchten, ausgleichbaren Biotoptypen kein Erfordernis extern gelegener Kompensationsmaßnahmen ergibt.

9. Zum Bebauungsplans Nr. 59 liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen, die vertraglich gesichert werden: Individuenschutz für Brutvogelarten der Gehölze

Gehölzengriffe sind zum Schutz europäisch geschützter Gebüsch- und Heckenröhler nur zulässig im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar eines Jahres.

Im Februar ist witterungsabhängig bei sehr früh einsetzenden milden Temperaturen eine vorläufige fachkundige Besatzkontrolle durchzuführen.

Individuenschutz für Brutvogelarten der offenen Vegetation

Bodenarbeiten an Vegetationsflächen sind zum Schutz europarechtlich geschützter bodenbrütender Vogelarten nur zulässig im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar eines Jahres.

Nach der Baufreidräumung ist ein unverzüglicher Fortgang der weiteren Arbeiten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung von Brutvögeln zu verhindern. Falls die weiterführenden Arbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind Maßnahmen zu treffen, die die geräumte Fläche als Bruthabitat unattraktiv machen (z.B. Flatterbänder, regelmäßiges Grubbern etc.).

8) Eine Abstimmung mit der Westnetz GmbH hinsichtlich einer Anschlusszusage für die Einspeisung der von der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage erzeugten elektrischen Energie erfolgt bis zur Entwurfsfassung. Der technisch und wirtschaftlich günstigste Netzananschlusspunkt wird sich nach derzeitiger Erkenntnislage an einem Mittelspannungsschaltfeld (10 kV) in der Umspannanlage „Annabergr“ Alpeiner Straße 170, 47485 Rheinberg in ca. 230 m Entfernung befinden.

9) Die Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Photovoltaik-Freiflächenanlage und die Herrichtung der Flächen zur Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung werden privatrechtlich vertraglich zwischen Investor/Vorhabenträger und den Flurstückseigentümern geregelt.

10) Die Verwendung bifazialer Module, die frei von PFAS-20 bzw. PFAS-4 gem. TrinkwV (2023) sind, wird vertraglich geregelt.

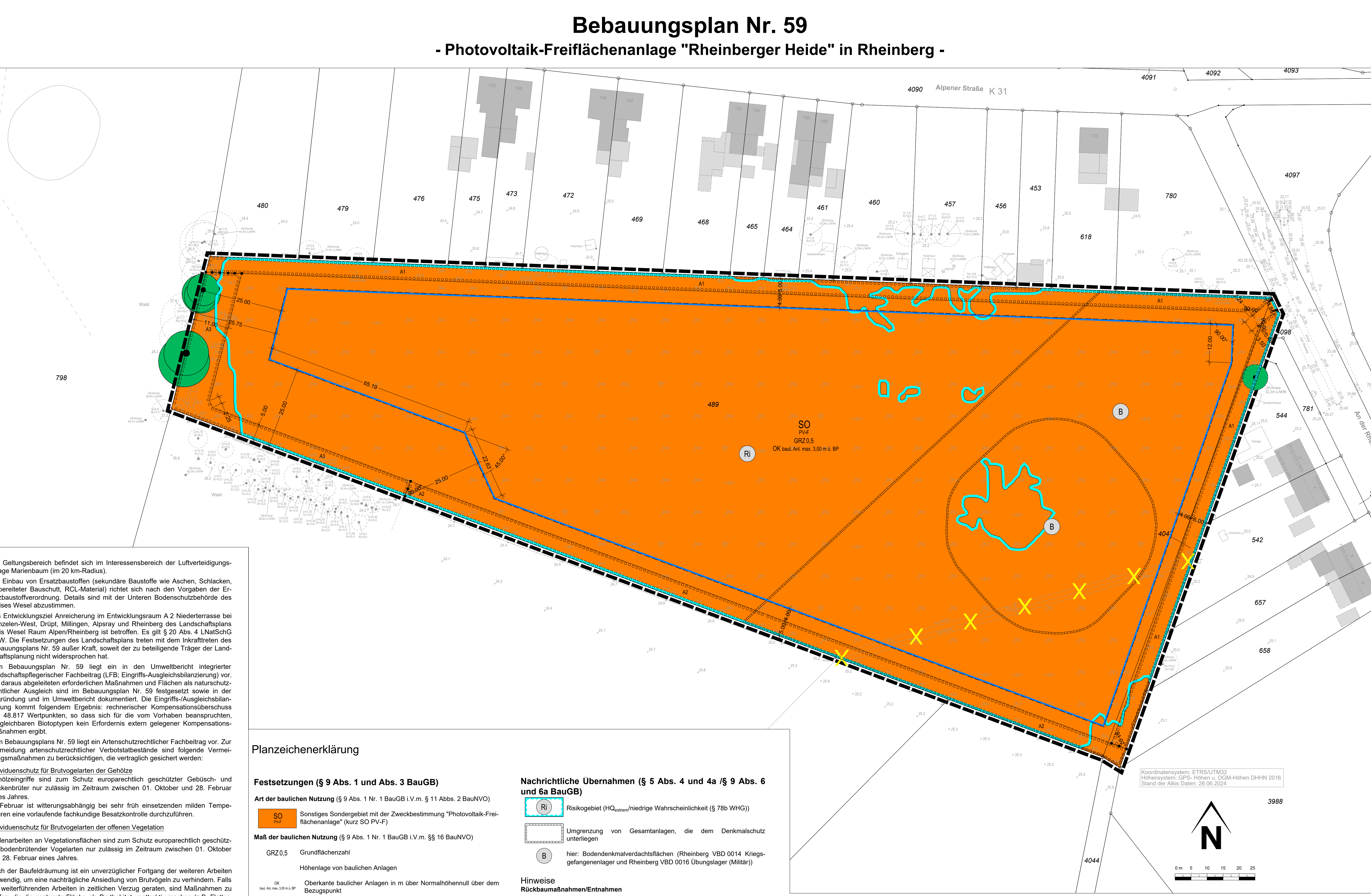
11) Der Geltungsbereich liegt ca. 2,7 km östlich des Flugplatzes Kamp-Linfort. Bei der Technischen Planung und Konkretisierung des Anlagenstyps der geplanten PV-Freiflächenanlage sind zur Minimierung der Blendwirkung technische Vorkehrungen zu berücksichtigen (z.B. Antireflexions-Beschichtung des Glases, nicht reflektierende Gehäuse).

12) Ein Nachweis zur vorliegenden Versickerungsfähigkeit des Bodens erfolgt zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans Nr. 59.

13) Zur PV-Freiflächenanlage „Rheinberger Heide“ liegt ein Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammpfoste für Stahlprofile als Gründungselement der ConSoGeo GmbH & Co. KG, Aichach mit Stand 08/2024 vor.

14) Die in der Plangrundlage angegebenen Höhen beziehen sich auf das Höhensystem DHHN 2016 und liegen in m über Normalhöhennull (NNH) und im Koordinatensystem: ETRS 89/UTM 32 N (EPSG Code 25832, ohne Zone 32) vor. Darstellung der Grenzen und Gebäude nach Katasteramtchweis; Stand der ALKIS Daten: 28.06.2024

15) Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke, Erlasse, DIN-Normen, VDI-Richtlinien, Richtlinien anderer Art sowie sonstige Vorschriften Bezug genommen wird, können diese bei der Stadt Rheinberg, Rathaus, III/161 Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.



Planzeichenerklärung

Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. mit Anpflanzen und Erhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und b BauGB)

Ein- und Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 und 4a / § 9 Abs. 6 und 6a BauGB)

Risikogebiet (HQ_{überl.}/niedrige Wahrscheinlichkeit (§ 78b WHG))

Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Bier: Bodendenkmalverdadtschflächen (Rheinberg VDB 0014 Kriegsgefangenenlager und Rheinberg VDB 0016 Übungslager (Militär))

Hinweise Rückbaumaßnahmen/Entnahmen

Rückbau Stromleitung/Maste (Klärung im weiteren Verfahren mit dem Leitungsbetreiber)

Bestandsdarstellungen/Geometrische Eindeutigkeit

Grenze vorhandener Flurstücke und Flurstücksnummer

Höhennpunkte in m über Normalhöhennull

Gebäude (Haupt-/Nebengebäude)

Baumaufnahme

Bemaßung

Die Übereinstimmung der Bestandsdarstellungen mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde geprüft und ist als **entsprechend** festgestellt. Die Bestätigung der Örtlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 18.02.2024 durchgeführt.

Der Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg ist am 18.02.2024 gefasst worden.

Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 2404) in der zur Zeit geltenden Fassung; BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 2404) in der zur Zeit geltenden Fassung; BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1984 (GV. NRW. S. 868) in der zur Zeit geltenden Fassung; Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ordnungsmaßnahmen (Bekanntmachungsverordnung - BekamOV) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 116) in der zur Zeit geltenden Fassung; Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 26. Juli 2009 (BGBl. I S. 2342) in der zur Zeit geltenden Fassung; Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LandesNatSchG) vom 15. November 2015 (GV. NRW. S. 534) in der zur Zeit geltenden Fassung; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG vom 04. Juli 1970 (GV. NRW. S. 116) in der zur Zeit geltenden Fassung; Landeswasserhaushaltsgesetz - WassGes für das Land Nordrhein-Westfalen - LWG vom 04. Juli 2015 (GV. NRW. S. 50) in der zur Zeit geltenden Fassung.

AUSFERTIGUNGSVERMERK: Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung des Bebauungsplans Nr. 59 - Photovoltaik-Freiflächenanlage "Rheinberger Heide" in Rheinberg - Stranzbachschiele, im Auftrag der Stadt Rheinberg, am 18.02.2024 auf Grundlage und dem Satzungsbeschluss entspricht.



STADT RHEINBERG

Kreis Wesel

Gemarkung Rheinberg
Flur 10

Bebauungsplan Nr. 59

- Photovoltaik-Freiflächenanlage "Rheinberger Heide" in Rheinberg -

VORENTWURF

08/2024

Maßstab 1 : 500